



Gemeinde Warngau  
in Oberbayern

## BEKANNTMACHUNG

### über die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans Warngau

Der Gemeinderat Warngau hat am 10.03.2026 die Änderung des Flächennutzungsplans Warngau (20. Änderung) im Bereich der Fl.Nr. 34 Gmkg. Wall (= Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35 „Kindergarten Wall“) in der vom Planungsbüro werkbureau\_Architekten & Stadtplaner Ludwig Hohenreiter + Andreas Kohwagner, München, gefertigten Fassung vom 01.09.2025 einschließlich beschlossener Anpassungen festgestellt.

Mit Bescheid vom 14.04.2026 hat das Landratsamt Miesbach die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warngau genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Warngau, Taubenbergstraße 33, EG, Zimmer 7 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Warngau, 24.04.2026

Klaus Thurnhuber  
Erster Bürgermeister



Aushang am: 28.04.2026

Abzunehmen ab: 01.06.2026

Abgenommen am: \_\_\_\_\_